

III.

STELLUNG UND AUFGABEN DER RECHTSANWALTSCHAFT

Die Nationalsozialisten ließen Struktur und Organisationsform der Rechtsanwaltschaft unverändert. Sie begnügten sich damit, gesetzliche Voraussetzungen zu schaffen, um Juden, Kommunisten oder anderen politischen Gegnern die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft entziehen zu können. Unter dem Begriff des „Rechtswahrers“ sollten die Rechtsanwälte nach und nach gleichgeschaltet und in ihrer Tätigkeit auf den Staat und den Recht und Gesetz verkörpernden „Führerwillen“ ausgerichtet werden.

Das SED-Regime ging noch radikaler vor. Es zerschlug die anwaltlichen Standesorganisationen, dekretierte die Bildung von Anwaltskollegien und bestimmte, daß nur noch derjenige Aufnahme als Rechtsanwalt finden könne, der Gewähr dafür biete, daß er seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit den Interessen des „sozialistischen Aufbaus“ ausübt. Schließlich wurde die Rechtsanwaltschaft schlechthin zu einer „gesellschaftlichen Einrichtung der sozialistischen Rechtspflege“ erklärt, die zur Festigung der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ und zur sozialistischen Bewußtseinsbildung der Bürger beizutragen hat.

NS-JUSTIZ

Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 (RGBL I, S. 188)

„§ 1

Die Zulassung von Rechtsanwälten, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBL I, S. 175) nichtarischer Abstammung sind, kann bis zum 30. September 1933 zurückgenommen werden.

§ 2

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann Personen, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 nichtarischer Abstammung sind, versagt werden, auch wenn die in der Rechtsanwaltsordnung hierfür vorgesehenen Gründe nicht vorliegen.

§ 3

Personen, die sich im kommunistischen Sinne betätigt haben, sind von der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen. Bereits erteilte Zulassungen sind zurückzunehmen.“

Dritte Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen in Österreich vom 27. September 1938 (RGBL I, S. 1406)

„§ 2

Rechtsanwälte, die gegen die nationalsozialistische Bewegung und ihre Anhänger gehässig aufgetreten sind, die ihre Stellung oder ihren Einfluß dazu mißbraucht haben, um völkisch gesinnte Volksgenossen zu verfolgen, zurückzusetzen oder sonst zu schädigen, oder die in anderer Weise als Feinde der nationalsozialistischen Bewegung tätig geworden sind, können bis zum 31. Dezember 1938 in der Liste der Rechtsanwälte gelöscht werden.“

SED-JUSTIZ

Musterstatut für die Kollegien der Rechtsanwälte

„Unsere demokratische Ordnung erfordert eine enge Zusammenarbeit der Rechtsanwaltschaft mit den Organen der Justiz, der Staatsanwaltschaft und allen anderen staatlichen Institutionen. Der Rechtsanwalt ist dazu berufen, bei der Festigung unserer demokratischen Gesetzlichkeit mitzuwirken und kraft besonderer Verpflichtung gegenüber Staat und Bürger Mittler zwischen den Gerichten und den Rechtsuchenden zu sein.

Zur Förderung dieser Verpflichtungen und Bestrebungen wird das folgende Statut beschlossen:

...

§ 4

...

(2) Mit der Aufnahme in das Kollegium ist die Zulassung als Rechtsanwalt verbunden.

...

§ 6

(1) Die Aufnahme in das Kollegium ist abzulehnen, wenn der Bewerber nach seiner Persönlichkeit oder bisherigen Berufsausübung nicht die Gewähr dafür bietet, daß er **seine Tätigkeit als Rechtsanwalt in Übereinstimmung mit** den Erfordernissen der demokratischen Gesetzlichkeit, den Interessen des sozialistischen Aufbaus und den Zielen des Kollegiums ausübt.“

Quelle: Anlage zur „Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte“ vom 15. Juni 1953 — GBL 1953, S. 725

*Die Mitwirkung der Rechtsanwaltschaft
der „Deutschen Demokratischen Republik“
in Gerichtsverfahren*

„1. Die Rechtsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist eine gesellschaftliche Einrichtung der sozia-